

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

LAD-VD-5109/30

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.690/2-III/2/93

Bearbeiter

Dr. Stöberl

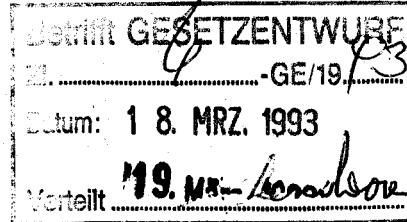
(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

16. März 1993



Betreff:

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Die NÖ Landesregierung beeht sich zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, wie folgt Stellung zu nehmen.

Zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf festzuhalten, daß das Nebeneinander von Sonderschulen und der Integration in Volksschulklassen zu einem vermehrten Raumbedarf, insbesondere in Ballungsräumen führen wird.

Die angestellte Kostenberechnung ist allerdings nicht im wünschenswerten Ausmaß nachvollziehbar. So bleibt etwa offen, was unter der "bisherigen Zuwachsrate bei Integrationsklassen" zu verstehen ist.

Auch mag eine lineare Hochrechnung für den Bund zutreffen, in Niederösterreich ist jedoch mit einer anderen Situation zu rechnen. So bestehen hier zur Zeit 3.560 Volksschulklassen, das sind 19 % aller Volksschulklassen von Österreich. Wenn daher 125 Klassen zusätzlich erwartet werden, werden auf Niederösterreich 25 Integrationsklassen entfallen.

2. Im einzelnen:

Zu Z. 4:

In den Erläuterungen wird der Erwartung Ausdruck verliehen, daß "rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen können".

Offen bleibt jedoch, worauf sich diese Erwartungen stützen. Der Hinweis auf Erfahrungen im Schulversuchsbereich wäre durch nähere Angaben zu untermauern.

Zu Z. 5:

Es wird festgehalten, daß die Stellenpläne durch den Bund vorgegeben sind. Das Land kann daher nur soviele Lehrer einsetzen, wie vom Bund bewilligt wurden. Dies könnte zu Problemen bei der vom Land festzusetzenden Klassenschülerhöchstzahl führen.

Im übrigen ist ein gewisser Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterungen zu erkennen, da in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der generellen Vorgabe bestimmter Höchst- und Verhältniszahlen abhängt.

- 3 -

Zu z. 7

sei bemerkt, daß die Festlegung bestimmter Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren als Frage der Organisation anzusehen ist, die in die Kompetenz der Landesregierung fällt (vgl. auch § 11 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

In den Erläuterungen muß der Klammerausdruck richtig "§ 27a" heißen.

Da jeder Aufwand, also auch ein Mehraufwand, selbstverständlich zu belegen ist, ist das Wort "nachzuweisenden" nicht erforderlich.

Zu Z. 8 bis 11:

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Kollegs für Absolventen von höheren Schulen einzurichten. Allerdings wird bemerkt, daß in Niederösterreich derzeit der Bedarf an Kindergärtnerinnen durch die Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik gedeckt werden kann.

Zu z. 10:

Der Klammerausdruck müßte richtig "§ 95 Abs. 3a" heißen. § 95 Abs. 3 handelt nämlich nach wie vor von Lehrgängen für Sonderkindergartenpädagogik. Außerdem müßte es statt "setzte" richtig "setzt" heißen.

Zu Z. 11:

Mit dem Klammerzitat ist offenbar § 95 Abs. 3a gemeint.

Zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu Z. 2;

Es erscheint nicht systematisch, im Schulunterrichtsgesetz Höchstzahlen festzulegen. Der Bezug zu § 14 Abs. 1 SchOG wäre

- 4 -

herzustellen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß mit der Formulierung "in der Regel" ein sehr weiter Spielraum eröffnet wird.

zur Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

Zu Z. 1:

Es muß darauf hingewiesen werden, daß es für den gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde oder Schulgemeinde) schon jetzt sehr schwierig ist, den künftigen Bedarf für die bereitzustellenden Sonderschulräume abzuschätzen und seine Verpflichtung zur Bereitstellung von Schulräumen zu erfüllen. Dennoch kann bisher von Kriterien wie durchschnittlicher Schülerzahl der allgemeinen Schulen im Sonderschulsprengel, Erfahrungswerten, auch Struktur der Bevölkerung etc. ausgegangen werden. Wenn die Sonderschulbedürftigkeit (bzw. sonderpädagogischer Förderbedarf) aber nun dadurch so relativiert wird, daß für die allgemeine Sonderschule nur jene Schüler übrigbleiben, die nicht integriert werden können, erschwert dies eine vorausschauende Planung erheblich.

Zu Z. 2:

Es muß abermals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Nichtuntersagung des spengelfremden Schulbesuchs in Niederösterreich nicht mit einer behördlichen Bewilligung zum Schulbesuch einer spengelfremden Schule gleichgesetzt werden kann. § 13 Abs. 6, 2. Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes - wonach sogar eine Verweigerung der Aufnahme eines spengelfremden Schülers durch den Schulerhalter ohne Angabe von Gründen erfolgen könnte - ist in Niederösterreich so ausgeführt, daß die Verweigerung der Bezahlung eines Schulerhaltungsbeitrages die Nichtaufnahme des Schülers zur Folge haben kann.

Zur Änderung des Schulpflichtgesetzes**Zu § 8 Abs. 2:**

Die Wendung "und 2" bleibt unklar. Die Verständlichkeit und Lesbarkeit dieser Bestimmung sollte verbessert werden.

Zu Z. 2, § 8a und 8b:

Der Text des § 8b lässt auf Subsidiarität der Sonderschule schließen. Wenn dies beabsichtigt ist, ist allerdings die Ausführung der Alternative im § 8a nicht erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-5109/30

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

